**Jugendordnung des TSC Solitude Kornwestheim**

**§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/-innen bilden die Vereinsjugend im Sportverein TSC Solitude Kornwestheim.

**§ 2 Aufgaben und Ziele**

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt, koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

**§ 3 Jugendvollversammlung**

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss.

Zu der Jugendvollversammlung wird durch den Jugendreferent/-in eingeladen. Die Einladung zu der Jugendvollversammlung erfolgt in schriftlicher Form mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin.

Der Einladung ist eine Tagesordnung mit mindestens folgenden Punkten beizufügen:

* Wahl des Jugendreferent/-in
* Wahl des Vereinsjugendsprecher/-in
* Wahl des oder der weiteren Jugendausschussmitglieder
* Jahresbericht der Jugend
* Kassenbericht der Jugendkasse

Weitere Punkte können durch den Jugendausschuss auf der Einladung hinzugefügt werden, wenn der Jugendausschuss dies für notwendig erachtet.

Stimmberechtigt sind in der Jugendvollversammlung alle Vereinsmitglieder von 14 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/-innen.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Für die Wahl einer Ausschussposition wird die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Jugendvollversammlung benötigt.

Die jährlich stattfindende Jugendvollversammlung ist schriftlich mit der ergänzenden Anwesenheitsliste und Stimmberechtigungserfassung zu dokumentieren.

**§ 4 Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss ist Zuständig für die Planung und Koordination der überfachlichen Jugendarbeit im Verein. Er ist beratend und unterstützend bei der Planung der fachlichen Jugendarbeit mit tätig.

Der Jugendausschuss besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Ausschussmitgliedern.

Folgende Positionen sind pflichtmäßig im Jugendausschuss zu besetzten:

* der oder dem Jugendreferent/-in
* der oder dem Vereinsjugendsprecher/-in
* der oder die weiteren Ausschussmitglieder, jedoch mindestens 1 weiteres Mitglied

Der Jugendreferent/-in muss bei der Wahl das vollendete 18. Lebensjahr erreicht haben.

Der oder die Jugendreferent/-in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

Der Vereinsjugendsprecher/-in dürfen bei der Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Beim Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes während dem laufenden Jahr kann ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten stattfindenden Jugendvollversammlung besetzt werden.

Die Position des Jugendreferent/-in kann bei dessen Ausscheiden nur durch den Vereinsvorstand bis zur nächsten Jugendvollversammlung kommissarisch besetzt werden. Dort ist ein neuer Jugendreferent/-in direkt zu wählen.

Die Position des Jugendsprechers kann durch jedes Mitglied, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat im laufenden Jahr, bis zur nächsten Jugendvollversammlung kommissarisch besetzt werden.

Die Jugendausschusssitzungen sind jeweils in einem schriftlichen Protokoll zu dokumentieren und dem Vorstand des TSC Solitude Kornwestheim zu zusenden.

**§ 5 Jugendkasse**

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendreferent/-in geführt.

**§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

**§ 7 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Änderungen an der Jugendordnung können ausschließlich auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages an den Vorstand des TSC Solitude Kornwestheim erfolgen. Der Gesamtvorstand entscheidet über diesen Antrag in seiner nächsten Vorstandssitzung, frühestens jedoch 4 Wochen nach schriftlichem Eingang, über den Änderungsantrag.